Bericht

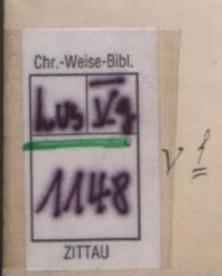
über die sir die Oberlausitz bevorstehende Einführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch=lutherischen Landes=Consistorium betreffend.

Nach Inhalt des in dem Gesetz und Berordnungsblatt für 1873, S. 376 fg., publicirten Kirchengesetzt vom 15. April vorigen Jahres wird zur Führung des Kirchenregiments in Dresden ein Land es consistorium eingesetzt, welchem unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in evangelicis beauftragten Staatsminister die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Berwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

Auf das Landesconfistorium geben alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments über, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden haben, so daß dem Letzteren nur das staatliche Oberaussichtsrecht (jus eirea sacra) verbleibt. Es tritt ferner mit der Einsetzung des neuen Landesconsistorium das zeitherige evangelische Landesconsistorium außer Wirksamkeit und erledigt sich die Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden.

Was die Oberlausit betrifft, so ist im § 8 des gedachten Gesetzes vom 15. April 1873 bes
stimmt, daß in der Oberlausit die Consistorialgeschäfte, des § 11 der Urkunde vom 17. November 1834
gemäß, in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bauten besorgt und diese dem
Landesconsistorium untergeordnet werde.

In Folge des Herren Ständen am Landtage Walpurgis 1873 vorgelegten Erlasses der Königl. Kreisdirection zu Bauhen vom 18. April genannten Jahres sind auf Anordnung des Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dieselben veranlaßt worden, darüber Beschluß zu sassen, ob und in wie weit der in § 8 des Gesehes vom 15. April 1873 enthaltene Borbehalt aufrecht erhalten werden soll. Als Grund zu dieser Beranlassung wird bemerkt, daß die allgemeine Reorganisation der politischen Berwaltungsbehörden voraussichtlich auch auf die Bersassung der Regierungsbehörde zu Bauhen, die Kreisdirection, von Einsluß sein, nach Besinden zu einer Umgestaltung derselben führen werde, und anderer Seits zu wünschen sei, daß die Wirksamkeit des neuen Landesconsistorium, wie über die Erbsanderer Seits zu wünschen sei, daß die Wirksamkeit des neuen Landesconsistorium, wie über die Erbs









lande, auch über die Oberlausit sich möglichst gleichmäßig erstrecken möchte. Die Provinzialstände haben am letzten Walpurgislandtage über diese Angelegenheit definitiven Beschluß nicht gefaßt, solchen vielmehr sich bis zur Vorlage eines Gutachtens Seiten der zur Abgabe eines solchen niedergesetzten Deputation vorbehalten und Letztere entledigt sich des ihr ertheilten Auftrags durch das landständische Directorium in Folgendem:

Die evangelische Lehre hat in der Oberlausit unter anderen Verhältnissen Eingang gefunden, als in den Erblanden, und die Entwickelung der Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche ist daher auch in verschiedener Weise in beiden Landestheilen vor sich gegangen. Während die Reformation im sechszehnten Jahrhundert in den Erblanden durch den Landesherrn gefördert wurde, fand in der zu jener Zeit der Krone Böhmen unterstehenden Ober-Lausit das Gegentheil statt und als im siebenzehnten Jahrhundert die beiden Markgrafthümer Ober- und Rieder-Lausit unter die Hoheit des Churfürsten von Sachsen gelangten, wurden in dem hierüber abgeschlossenen Reces vom 30. Mai 1635 Hindernisse einer gleichmäßigen kirchlichen Verfassungsgestaltung in beiden Landestheilen gefunden. In dem letzteren und insbesondere in den hierin enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossenossen nach der früheren Auffassung der Tragweite derselben ist der Grund zu suchen, daß sich die Inspectionsrechte über die evangelische Kirche in eigenthümlicher Weise im Lause der Zeit gestaltet haben.

In den Städten waren es die städtischen Obrigkeiten, auf dem Lande die Kirchenpatrone und Collatoren, die sich, durch die Verhältnisse hierzu genöthigt, in den Besitz der Inspectionsrechte setzten und diese theils selbst, theils im Verein mit den Verwaltern ihrer Gerichte und durch diese ausübten und es ist deshalb von Anfang an die kirchliche Behördenverfassung in der Oberlausitz keine von Außen gemachte, sondern eine aus thatsächlichen Verhältnissen von selbst hervorgegangene gewesen.

Die von dem Landesherrn in den Erblanden bestellten Consistorien, kirchliche, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden, erlangten in der Oberlausitz keine Wirksamkeit, insbesondere fand auch das Institut der Superintendenten, welche bei Einsührung der Reformation im Chursürstenthum Sachsen als unterste kirchliche Instanz berusen wurden, die Einheit der Lehre und die Gleichförmigkeit der Ceremonien zu erhalten, sowie in der Cherechtspssege mit zu wirken, in der Oberslausitz keinen Singang und es war bis zum Jahre 1821 das geistliche Element weder bei den unteren Behörden, noch bei der oberen Behörde der Provinz vertreten.

Im Jahre 1821 wurde nach Inhalt des Mandats vom 12. März 1821 (Gesetz. v. J. 1821, S. 17 fg.), die neuen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausit betr., die Ober-Amts-Regierung errichtet und dieser die Betreibung aller auf das Kirchenregiment bei den geistlichen Sachen der evangelischen Glaubensgenossen Bezug habenden Angelegenheiten in dem, dem Oberamte zuständig gewesenen Umfange zugewiesen. Hierbei wurde zugleich bestimmt, daß die Ober-Amts-Regierung aus einem Präsidenten, vier weltlichen Käthen und einem geistlichen Beisitzer, mit dem Prädicate eines Kirchen- und Schulraths, bestehen solle und aus dem Mittel der Ober-Amts-Regierung eine besondere Kirchen- und Schul-Commission gebildet werde. Durch diese Bestimmungen erlangte nunmehr in der ober en firchlichen Instanz das geistliche Element Vertretung.

Die folgende Gesetzgebung änderte im Wesentlichen an dieser firchlichen Behördenversassung in der Oberlausit nichts; nur trat eine Annäherung der Erblande an die Oberlausiter Einrichtung insofern ein, als durch die Gesetzgebung vom Jahre 1835 die dortigen evangelischen Consistorien, das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig in Wegfall kamen, und die neu constituirten Regierungsbehörden, die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, gleichwie die Kreisdirection zu Bauten, Letztere an Stelle der mit ausgehobenen Ober-Amts-Regierung, als evangelisch-lutherische kirchliche Mittelbehörden constituirt wurden — vergleiche das Gesetz vom 28. Januar 1835, die höheren Justizdehörden und den Instanzenzug betr., die Berordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen vom 6. April 1835 und die Berordnung vom 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betr., Gesetz u. Berordnungsbl. v. J. 1835, S. 62 fg., 237 fg. und 243 fg.

Seit dem Jahre 1835 besteht daher der hier in Betracht kommende Unterschied zwischen der erbländischen und Oberlausiger kirchlichen Behördenversassung nur darin, daß eine Bertretung des geistzlichen Elements bei den unteren Behörden der Oberlausit nicht stattfindet, in Folge dessen in der Oberlausit der Schwerpunkt der geistlichen Aussicht in der Ober-Behörde liegt und zu deren Competenz Geschäfte gehören, welche in den Erblanden den unteren, aus dem Superintendenten und der weltlichen Berwaltungsobrigkeit zusammengesetzen Behörde zukommen.

Hieran hat die Gesetzebung vom Jahre 1855 nichts geändert; das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Nechtspflege und Verwaltung betr., hat nur zu der Publication der Verordnung vom 1. Juni 1863, die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausit, sowie die Rechte der Collatoren und Patrone in dieser Provinz betr., Gesetz und Verordnungsbl. v. J. 1855, S. 144 fg. v. J. 1863, S. 494 fg., geführt. Es regelt diese Verordnung die Aussührung der Bestimmungen im § 6 und 7 des gedachten Gesetzes vom 11. August 1855 für die Oberlausit.

Die Landesgesetzebung auf firchlichem Gebiete v. J. 1868 enthält nichts über eine veränderte Behördenorganisation, denn die mittels der Berordnung vom 28. Mai 1868 auch für die Oberlausit publicirte Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen nehst dem dazu gehörigen Gesetze, die Bertretung der Kirchengemeinden betr., vom 30. März 1868 (Gesetz u. Berordnungsbl. v. J. 1868, S. 204 fg., 309 fg.) bezweckt nur, Bestimmungen zu tressen, um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Berwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Bertreter zu gewähren und dem Bedürsnisse einer Bertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen. Die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hat jedoch Beranlassung gegeben, die Competenz der unteren Oberlausiger Berwaltungsbehörden in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten deutlicher, als in der Berordnung vom 1. Juni 1863 geschehen, zu bezeichnen, und es ist deshalb unter II, der Berordnung vom 28. Mai 1868 ausgesprochen worden, das die Berwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen und Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in solchen Angelegenheiten, welche die Berson der Geistlichen und beren Amtssührung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betressen, sich der eigenen Entsichlichung zu enthalten, solche vielmehr der Provinzialconsistorialbehörde zu überlassen. Herdung

ist es, wenn auch nicht in bestimmt ausgesprochener Maße, doch thatsächlich dahin gekommen, daß in den Oberlausiger Parochien außerhalb der Vierstädte die Wirksamkeit der Gerichtsämter in kirchlichen Angelegenheiten sich immermehr darauf beschränkt hat, den Verkehr der Provinzialbehörde mit den Kirchenpatronen und Collatoren, Kirchenvorständen und Geistlichen, zu vermitteln und die Unterlagen für die Entschließungen der Consistorialbehörde herbeizuschaffen.

Die neueste Landesgesetzgebung auf firchlichem Gebiete, insbesondere das im Eingange dieses Berichts erwähnte Kirchengeset vom 15. April 1873, um dessen Einführung in der Oberlausit es sich handelt, hat eine anderweite Organisation der unteren firchlichen Behörden nicht zum Gegenstand, erstrebt hiernach überhaupt nicht eine in allen Instanzen durchgeführte Trennung der weltlichen und firchlichen Behörden. Das Geset ändert nichts an den Verhältnissen der erbländischen Kircheninspectionen; vielmehr bestimmt das Geset vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden sür die innere Verwaltung betr. (Geset und Verordnungsbl. v. J. 1873, S. 275 fg.), daß die Geschäfte der zeitherigen Gerichtsämter, als der weltlichen Coinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die neu zu begründenden Amtshauptmannschaften übergehen; es werden daher auch künftig in den Erblanden Beamte, deren Geschäfte vorzugsweise sich auf die Handhabung der Sicherheits- und Bohlsahrtspolizei, das Gewerbewesen, die Aussichen und dergleichen beziehen, in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten competent sein.

Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 trifft nur Veränderungen in Bezug auf die oberen tirchlichen Behörden, und zwar insosern, als dasselbe nicht allein die zeitherigen Geschäfte der erbländischen Kreisdirectionen als Consistorialbehörden, sondern auch Geschäfte und Besugnisse des Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, auf das neue Landesconsistorium überträgt.

In der Uebertragung der zulet gedachten Befugnisse auf das Landesconsistorium, in Folge dessen das Ministerium des Eultus und öffentlichen Unterrichts fünftighin in Bezug auf die evangelische lutherischen Kirchengemeinden ganz in dasselbe Berhältniß tritt, in welchem es sich gegenüber den Angehörigen anderer Consessionen und Religionen besindet, und darin, daß in dem neuen Landesconsistorium eine oberste, ausschließlich zur Wahrung der Rechte und Interessen der evangelischelutherischen Glaubensgenossen bestimmte, aus geistlichen und weltlichen, der evangelischen Consession zugethanen Mitgliedern zusammengesetzte Behörde constituirt wird, liegt vorzugsweise die principielle Aenderung der Gesetzgebung. Diese principielle Aenderung tritt auch künftighin für die Oberlausit ein, denn im § 8 des Kirchengesetzs vom 15. April 1873 ist die Consistorialbehörde der Oberlausit gleichfalls dem Landesconsistorium untergeordnet und die Deputation ist der Ansicht, sich hiermit Seiten der Provinzialstände einverstanden zu erklären.

Das Gesetz vom 15. April 1873 beläßt es dabei, daß in der Oberlausitz die Consistorialgeschäfte in dem zeitherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bauten besorgt werden. Letztere wird künftighin nach Inhalt des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Berwaltung betr., die Kreishauptmannschaft sein. Der Borstand derselben ist der Kreishauptmann. Demfelben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforder= lichen Beamten, sowie das nöthige Canzleipersonal, beigegeben. Die Organisation dieser Behörde ist daher, abgesehen von dem, was das Gesetz vom 21. April 1873 weiter über den Kreisausschuß bestimmt, keine von der dermaligen Organisation der Kreisdirectionen wesentlich verschiedene und, nachdem bereits die Staatsregierung nach den an die allgemeine Ständeversammlung ergangenen Eröffnungen die Zuordnung eines geiftlichen Raths zur Kreishauptmannschaft in Bauten in Aussicht genommen bat, hierüber auch das Einverständniß der allgemeinen Ständeversammlung vorliegt, ift in der veränderten allgemeinen Reorganisation der politischen Berwaltungsbehörden kein hinderniß gegen die im § 8 des Kirchengesetes vom 15. April 1873 angeordnete Fortdauer der Oberlausiter Consistorialbehörde zu finden. Auch bei dieser Fortdauer wird die Oberlausiger Kirchenverfassung sowohl principiell, als in ihrer praktischen Ausführung im Wesentlichen im vollen Ginklang mit der erbländischen Kirchenverfassung stehen. Die Bertretung der Kirchengemeinden ift in der Oberlausit dieselbe, wie in den Erblanden; für beide Landestheile ift die Landesipnode gemeinsam, beide Landestheile haben ein und dieselbe oberfte kirchliche Behörde. Beiden Landestheilen ift auch gemeinsam, daß es zwischen den Localgemeindevertretungen und der oberften Kirchenbehörde nur eine firchliche Instanz geben wird, deren Aufgabe hier, wie dort, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Wesens sein wird. Hier wie bort wird diese Inspectionsbehörde im Wesentlichen von gleicher Zusammensetzung, eine gleich gemischte sein, den Zusammenhang des Staats mit der Kirche mahrend. Der Unterschied wird allein darin bestehen, daß der Bezirk der Oberlausiger Behörde ein größerer, als der der erbländischen Kircheninspectionen, weiter, daß die Oberlausiger Behörde nicht wie die erbländische aus der Amtshauptmannschaft und den Superintendenten, sondern aus der Kreishauptmannschaft und dem geiftlichen Rathe zusammengesett sein, und daß der Umfang der der Oberlausiger Behörde zugewiesenen Geschäfte und Befugnisse in Anknüpfung an das Bestehende in manchen Beziehungen über den Geschäfts= freis ber erbländischen Rircheninspectionen hinausreichen wird.

Es fragt sich daher nur, ob die Fortdauer der zeitherigen Einrichtung in der Oberlausit zwecksmäßig sei. Wollte man solche mit einer anderen vertauschen, so könnte nur die Einsührung des erbsländischen Sphoralinstituts und der Einsehung der Amtshauptmannschaften als weltlicher Coinspectoren in Betracht zu ziehen sein. Denn auf etwas Anderes und in den Erblanden gesetzlich nicht Bestehendes zuzukommen und solches, wäre es auch nur eine mehr demokratische Wahl der Superintendenten, wie in Erwägung gebracht worden ist, in der Oberlausit einführen zu wollen, würde eine ganz nuplose Anstrengung der Provinzialstände sein, da das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterzichts nach allen in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen hierzu niemals die Hand bieten würde.

Gegenwärtig sind in den Erblanden 37 Superintendenten angestellt, und zwar entfallen auf den Kreisdirectionsbezirk Leipzig 11, auf den Kreisdirectionsbezirk Zwickau 15, und auf den erbländischen Theil des Kreisdirectionsbezirks Bauten 1. Die Diöcese des zuletzt gedachten, in Bischofswerda amtirenden Superintendenten umfaßt 18 Parochieen mit 22 Geistlichen. Läßt man die rein städtischen Ephorieen in Dresden und Leipzig weg, so umfaßt in runder Summe



1 Diocese im Kreisdirectionsbezirk Dresben 23 Parochieen mit 33 Geiftlichen,

In der Oberlausit befinden sich 102 evangelisch-lutherische Parochieen mit 129 Geistlichen. Hiernach würden bei Einführung gleicher Institutionen wie in den Erblanden 4 Ephorieen zu bilden sein.

Man follte glauben, daß es mit dem allgemeinen Streben, die Gemeinden und deren Borftande immer selbstständiger zu machen und die Zahl der Beamten und die Geschäfte der Behörden zu vermindern, nicht recht im Einklange stehe und ein Rückschritt sei, zu einer Vermehrung der geistlichen Aufsichtsbehörden in der Oberlausit überzugehen, gegenüber der Thatsache, daß unter den bestehenden Berhältniffen Religiosität, Kirchlichkeit und Sittlichkeit nicht gelitten haben, bei ben Kirchengemeinden irgend ein Bedürfniß zu einer solchen Vermehrung nicht gefühlt und in Ansehung der Geistlichen von nur einer geringen Minderzahl das Borhandensein eines solchen Bedürfnisses behauptet wird, im All= gemeinen aber die bestehende Einrichtung, wonach sich das geistliche Mitglied der Consistorialbehörde in unmittelbarem Berkehr mit den Geiftlichen des Bezirks befindet, fich bewährt und als für die Leitung geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten ganz ersprießlich erwiesen hat. Wie insbesondere hierzu der Umstand förderlich mitgewirkt hat, daß der Kirchenrath nicht, wie die erbländischen Ephoren zugleich im praktischen geistlichen Umte gestanden hat, so kann auch hierin statt einer Beeinträchtigung des kirchlichen Interesses der Oberlausit und insbesondere der Geiftlichen nur ein Vorzug der Oberlausitzer Verfassung erkannt werden. Ist es nun dem geistlichen Mitgliede der Provinzialconsistorialbehörde zeither möglich gewesen, neben der Besorgung der auf das Schulmesen bezüglichen Geschäfte, insbesondere der Revisionen von 218 Schulen incl. 12 Stadtschulen mit 372 ständigen Stellen, 42 Hilfslehrerstellen und 12 Rebenlehrerftellen, die auf das gesammte Kirchenwesen ihm instructionsmäßig obliegenden Geschäfte zu erledigen, fo wird die Annahme um so mehr begründet sein, daß bei dem bevorstehenden Uebergange der Schulaufficht auf andere Behörden das geiftliche Mitglied der Confistorialbehörde im Stande sein wird, in vollständig zufriedenstellender Weise, ohne Schädigung der kirchlichen Interessen, diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche nach dem Wunsche des Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts von einer Mehrzahl von Superintendenten besorgt werden sollen, denen aber noch die Besorgung ihrer pfarramtlichen und feelforglichen Geschäfte obliegt. Das geiftliche Mitglied bei ber Regierungsbehörde ist von diesen Geschäften entbunden, kann sich daher den Geschäften der geiftlichen Aufsicht in anderer Weise hingeben, als die erbländischen Ephoren, und wird als Mitglied der Regierungs- und Consistorialbehörde gegenüber den Geiftlichen seines Bezirks eine andere Stellung einnehmen, als der seine Amtsbrüder beaufsichtigende erbländische Ephorus.

Die Majorität der Deputation, welche sämmtliche Mitglieder derselben mit Ausnahme des Herrn von Thielau auf Ober-Kemnitz in sich begreift, ist daher der Ansicht, daß bei dem am Landtage Walpurgis 1873 gefaßten Beschlusse, die Einführung des erbländischen Sphoralinstituts in der Oberlausitz abzulehnen, stehen zu bleiben und die weitere Aussührung der in § 8 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 enthaltenen Bestimmungen für die Oberlausitz zu beantragen sei. Um sich über den hiernach und sonst aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Oberlausitzer Consistorialbehörde zu gebenden Wirkungstreis

und insbesondere auch darüber zu vergewissern, daß die für die Oberlausit zu treffenden Bestimmungen sich, ohne in Widerspruch mit der allgemeinen Landesgesetzgebung zu kommen, an diese letztere ansichließen lassen, ist der, gegenwärtigem Berichte beigedruckte Entwurf einer Verordnung zu Ausführung der mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gesertigt worden. Die einzelnen Bestimmungen sind von der Deputation unter Zuziehung königlicher Commissare, um deren Zuordnung die königliche Staatsregierung vorher ersucht worden ist, berathen worden. Von den königlichen Commissaren sind wesentliche Aussstellungen dagegen nicht erhoben, selbstverständlich ist jedoch der Staatsregierung die definitive Entsichließung hierauf allenthalben bis nach hierüber erfolgter Beschlußfassung der Provinzialstände vorsbehalten worden. Die Majorität der Deputation nimmt keinen Anstand, den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Einer ausführlichen Motivirung der einzelnen Bestimmungen wird es nach der vorstehenden Auseinandersetzung nicht bedürfen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen gründen sich auf das Bestehende und dauen das Bestehende im Sinne und Geiste der neueren Landesgesetzgedung weiter aus. Es handelt sich daher, wie aus dem Entwurse erhellt, nicht darum, ein evangelisch-lutherisches Consistorium mit ganz gleicher Competenz, wie das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, in der Oberlausit zu schaffen, sondern um die Aufrechterhaltung eines bestehenden Consistorium, das heißt nichts anderes, als einer sirchlichen, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzen Behörde mit einer über den Birkungskreis der erbländischen Kircheninspectionen hinausgehenden Competenz — einer Competenz, welche derselben ohne Störung der Einheit mit der Landesgesetzgedung in allen densenigen Angelegenheiten, in welchen die Einheit nothwendig und zweckmäßig ist, eingeräumt werden kann, und aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzuräumen ist.

Die Majorität der Deputation ist dabei von Boraussehungen ausgegangen, welche sie ihrerseits fortwährend als zutreffend erachten muß. Die eine dieser Boraussehungen ist die, daß die Kirchensvorstände der Oberlausit im Berein mit den Kirchenpatronen nicht allein gewillt sind, die ihnen nach der Kirchenvorstandsordnung obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch zur selbstständigen Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten befähigt und im Stande sind, sich in unmittelsbaren Berkehr mit der kirchlichen Behörde der Provinz zu sehen.

Die weitere Voraussetzung ist die, daß die Collaturberechtigten, wie zeither, auch ferner bestissen sein werden, zu geistlichen Aemtern nur gewissenhafte und zur selbstständigen Verwaltung eines geistlichen Amts befähigte Männer zu berusen, die weder einer ununterbrochenen unmittelbaren Beaufsichtigung, noch eines steten, in ihrer unmittelbaren Nähe besindlichen Leiters und Verathers bei Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bedürsen, Männer, welche nicht aus Bequemlichkeit oder dünkelhafter Selbstsüberschätzung die Entsernung ihres geistlichen Borgesetzten von ihrer Parochie als Vorwand benutzen, sich der Vernehmung mit dem Letzteren zu entziehen in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen die kirchslichen Interessen eine solche Vernehmung erheischen.

Nach dem Entwurfe sollen alle bisher von den Gerichtsämtern besorgten inspectionellen Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung der Provinzialbehörde überwiesen werden. Es wird hierdurch zwar der Geschäftstreis dieser Behörde nicht unwesentlich erweitert, aber in gleicher Maße auch eine in

allen Beziehungen einheitliche Leitung der bisherigen Angelegenheiten erzielt, und die Majorität der Deputation ist, insbesondere auch nach statistischen Erhebungen über den zeitherigen Umfang der Geschäfte bei der Consistorialbehörde, überzeugt, daß diese und das geistliche Mitglied derselben, in Zukunft auch bei der zum Theil veränderten Stellung zu den Kirchengemeinden und Geistlichen die ihr zugewiesenen Geschäfte in einer dem kirchlichen Interesse entsprechenden Weise besorgen, insbesondere auch die Inspectionsrechte dergestalt ausüben werden, daß Uebelstände, wie solche sich in Folge der mangelhaften Aussichen werden, daß Uebelstände, wie solche sich in Folge der mangelhaften Aussichenarchivwesen gezeigt haben, nicht weiter vorkommen. Die Majorität zweiselt nicht, daß durch Aussührung der Bestimmungen des vorliegenden Berordnungsentwurfs die Interessen der Kirche, der Kirchengemeinden und Geistlichen werden gefördert werden und beantragt demnach,

herren Stände von Land und Städten der königlich sächsischen Oberlausis wollen

- 1) zu dem Erlaß einer Berordnung zu Ausführung der Bestimmung im § 8 des Kirchengesetzes: die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistorium betr., vom 15. April 1873, nach Maßgabe des gegenwärtigem Bericht beigefügten Entwurfs ihre Zustimmung ertheilen;
- 2) die Directorien der Stände von Land und Städten beauftragen, der königlichen Kreisdirection allhier zur Erledigung des Erlasses vom 15. April v. J. von diesem Beschluß Mittheilung zu machen, und
- 3) die Directorien der Stände von Land und Städten ermächtigen, Namens der Provinzialstände weitere Erklärungen in der vorliegenden Angelegenheit abzugeben, insofern und insoweit solches zur besinitiven Erkedigung berselben nötzig sein sonte.

Bangen, am 25. März 1874.

Das Landständische Directorium.

Sempel, Landesältefter.

Drud von E. M. Monfe in Baugen.